

BVGer D-579/2024 vom 22. Dezember 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-579_2024_d20231222

FR: TAF D-579/2024 du 22 décembre 2023

IT: TAF D-579/2024 del 22 dicembre 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 22. Dezember 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne

D-579/2024 Seite 7 von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist folglich zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Kostenvorschuss wurde fristgerecht bezahlt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, welche vorab zu prüfen sind.

E. 3.2

Gemäss Art. 6 AsylG in Verbindung mit Art. 12 VwVG stellen die Asylbehörden den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz). Dabei muss die Behörde

die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen (vgl. dazu auch Art. 30-33 VwVG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wird. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder wenn nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. dazu BEN-JAMIN SCHINDLER, in Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. Zürich/St. Gallen 2019, Rz. 29 zu Art. 49). Weiter haben die Parteien gemäss Art. 29 VwVG Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer

D-579/2024 Seite 8 Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3). Aus dem Akteneinsichtsrecht, welches ebenfalls auf dem Anspruch auf rechtliches Gehör fusst, folgt, dass grundsätzlich sämtliche beweis erheblichen Akten den Beteiligten offenzulegen sind, sofern in der Verfügung darauf abgestellt wird (vgl. BGE 132 V 387 E. 3.1 f.). Die Wahrnehmung des Akteneinsichts- und Beweisführungsrechts durch die von einer Verfügung betroffene Person setzt die Einhaltung der Aktenführungspflicht voraus, gemäss welcher die Behörden alles in den Akten festzuhalten haben, was zur Sache gehört und für den Entscheid wesentlich sein kann (vgl. BGE 130 II 473 E. 4.1 m.w.H.).

E. 3.3

In der Beschwerde wird gerügt, das SEM behaupte zwar, es habe die Akten der Brüder J._____ und G._____ für die Beurteilung des vorliegenden Asylgesuchs beigezogen; dies sei jedoch nicht in einer entsprechenden Aktennotiz festgehalten worden. Daraus lässt sich jedoch weder eine Verletzung der Aktenführungspflicht noch des Anspruchs auf rechtliches Gehör ableiten. Falls das SEM die Dossiers von Verwandten beizieht, sollte dies Niederschlag im Asylentscheid finden (vgl. etwa Urteil des BVGer D-1791/2020 vom 17. April 2023 E. 4.5 m.H.). Dies ist vorliegend der Fall, nachdem das SEM in der angefochtenen Verfügung (vgl. dort S. 6) ausdrücklich festgehalten hat, die Dossiers der beiden Brüder J._____ und G._____ seien konsultiert worden. Weiter ging die Vorinstanz einlässlich auf die Frage einer möglichen Reflexverfolgung ein und erwähnte dabei unter anderem auch die Brüder (vgl. S. 10-12 der angefochtenen Verfügung). Eine ungenügende Auseinandersetzung mit den Akten der Brüder ist daher zu verneinen, zumal der Beschwerdeführer in seiner Anhörung zu keinem Zeitpunkt konkret auf allfällige Asylgründe von J._____ oder G._____ einging, sondern nur allgemein erklärte, dass er und seine Familie nach den Brüdern, die sich im Ausland befinden, gefragt worden seien. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb die E-Mail von G._____ an das SEM (Beschwerdebeilage 2) zu den Akten des Beschwerdeführers hätte genommen werden sollen. Zwar wird er darin namentlich erwähnt, im Wesentlichen aber lediglich in dem Sinne, dass um einen raschen Abschluss seines Asylverfahrens gebeten wird. Inwiefern die Anhänge der E-Mail für das vorliegende Verfahren relevant sein könnten, wird ebenfalls nicht näher dargelegt. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer mit den Einschätzungen des SEM hinsichtlich einer allfälligen (zusätzlichen) Gefährdung wegen der Aktivitäten der Familienangehörigen nicht einverstanden ist, stellt keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar.

E. 3.4

Der Antrag auf Einsicht in die Akte 10/2 wurde mit Zwischenverfügung vom 13. Februar 2024 abgewiesen, da diese vom SEM zu Recht als amts- internes Aktenstück eingestuft wurde. Weitere Akten zum Beizug der Dossiers der Brüder sind nicht vorhanden, weshalb das entsprechende Akteneinsichtsgesuch ebenfalls abzuweisen ist. Sodann wurde dem Beschwerdeführer vom SEM mit Schreiben vom 14. März 2024 Einsicht in die Akten von J._____ gewährt, während die Einsicht in die Akten von G._____ gestützt auf Art. 27 Abs. 1 Bst. c VwVG verweigert wurde, da dessen Verfahren noch nicht abgeschlossen sei. In der Folge erhielt der Beschwerdeführer die Möglichkeit, seine Beschwerde zu ergänzen. Zwar trifft es zu, dass er bislang keine Einsicht in die Akten von G._____ erhalten hat. Dies ist indessen dem bis heute nicht abgeschlossenen Verfahren geschuldet. Es ist darauf hinzuweisen, dass G._____, der im Jahr 2014 im Rahmen des Familiennachzugs von England in die Schweiz kam, bereits seit vielen Jahren im Ausland lebt. Demgegenüber hielt sich der Beschwerdeführer nach dessen Ausreise noch bis 2022 in der Türkei auf. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Akten von G._____ – über eine allgemeine Berücksichtigung im Rahmen des Umstands, dass der Beschwerdeführer aus einer politisch aktiven Familie stammt, hinaus – für das vorliegende Verfahren relevant sein könnten. Unter diesen Umständen ist es nicht zu beanstanden, dass er keine Einsicht in das Dossier seines Bruders erhielt. Entsprechend ist auch nicht von einer Verletzung des Akteneinsichtsrechts respektive des Anspruchs auf rechtliches Gehör auszugehen.

E. 3.5

Weiter wird in der Beschwerde kritisiert, dass das SEM die umfangreichen Beweismittel nicht ausreichend gewürdigt und damit den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe. Die Beweismittel seien auch nicht vollständig übersetzt respektive es seien keine Übersetzungen angefordert worden. Die auszugsweisen Übersetzungen anlässlich der Anhörung sowie die kurzen Bemerkungen in der als «Übersetzung Beweismittel» bezeichneten Akte 22/3 seien offensichtlich nicht ausreichend. Die Vorinstanz hat die eingereichten Beweismittel in der angefochtenen Verfügung umfassend aufgelistet und ging im Rahmen der materiellen Erwägungen darauf ein (vgl. dort S. 5 f. und S. 13). Sie hat dem Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung die Möglichkeit gegeben, die Bedeutung und den wesentlichen Inhalt der vorgelegten Beweismittel darzulegen (vgl. SEM-Akte [...] [nachfolgend: Akte]-24/13, F30 ff.). Zu einzelnen Beweismitteln wurde eine (teilweise) Übersetzung eingereicht (vgl. Beweismittelverzeichnis zu Vorhaben [...] (nachfolgend: BM-Verzeichnis), ID-12/7) und verschiedene Unterlagen wurden vom SEM zusammenfassend übersetzt

D-579/2024 Seite 10 (vgl. Akte 22/3). Damit war es der Vorinstanz möglich, die Relevanz der Beweismittel zu beurteilen und diese bei der Prüfung des Asylgesuchs angemessen zu würdigen. Eine weitergehende Übersetzung erwies sich als nicht erforderlich. Der Beschwerdeführer macht zwar geltend, das SEM habe die Beweismittel nicht ausreichend berücksichtigt. Im Wesentlichen zielt er damit aber auf eine andere materielle Beurteilung der Sachlage ab, da er aus den vorgelegten Unterlagen andere Schlüsse zieht und daraus – anders als die Vorinstanz – eine asylrelevante Verfolgung ableitet. Dies ist jedoch keine Frage des rechtlichen Gehörs.

E. 3.6

Sodann wird in der Beschwerde moniert, die Rückübersetzung der Anhörung vom 11. August 2022 habe aufgrund der Fehlplanung des SEM abgebrochen werden müssen, wobei sich die zeitlichen Verhältnisse nicht genau nachvollziehen liessen. Erst rund einen Monat später, zu Beginn der zweiten Anhörung, sei der restliche Teil der Anhörung rückübersetzt worden. Dieses Vorgehen stelle eine schwere Verletzung der Abklärungspflicht dar, zumal sich nach so langer Zeit kaum mehr überprüfen lasse, ob die Protokollierung korrekt erfolgt sei. Die zweite Anhörung habe zudem inklusive der vorangehenden Rückübersetzung von 9 Uhr bis 18 Uhr gedauert, was viel zu lange sei. Es lässt sich nicht von der Hand weisen, dass eine Rückübersetzung, die fast einen Monat nach der Anhörung stattfindet, problematisch erscheint. Der Beschwerdeführer weist zu Recht darauf hin, dass es den Beteiligten kaum möglich sein dürfte, sich zu diesem Zeitpunkt noch Wort für Wort an das Gesagte zu erinnern. Im konkreten Fall war es ihm aber dennoch möglich, verschiedene Anmerkungen anzubringen und seine Vorbringen zu ergänzen respektive zu präzisieren (vgl. Akte 24/13, S. 12 f.). Es darf angenommen werden, dass er gravierende inhaltliche Fehler bei der Protokollierung oder Übersetzung erkannt und beanstandet hätte. Zudem wurden immerhin die ersten sieben Seiten der Anhörung vom 11. August 2022 direkt übersetzt, während die fehlende Rückübersetzung die Seiten acht bis elf betraf. Des Weiteren wies das SEM in der Vernehmlassung zu Recht darauf hin, dass die Ablehnung des Asylgesuchs nicht unter Bezugnahme auf einzelne Aussagen erfolgte. Es wurden ihm keine Widersprüche oder Ungereimtheiten vorgeworfen, die allenfalls aus der verspäteten Rückübersetzung resultiert haben könnten. Im Ergebnis ist ihm daher durch das Vorgehen des SEM kein Nachteil entstanden. Weiter erhielt er anlässlich der ergänzenden Anhörung vom 9. September 2025 nochmals die Gelegenheit, sich umfassend zu seinen Asylgründen zu äussern. Diese zweite Befragung dauerte von 10:10 Uhr bis 18 Uhr, wobei zuvor noch der zweite Teil

D-579/2024 Seite 11 der Rückübersetzung der ersten Anhörung erfolgte. Dies ist zwar relativ lange, es wurden aber mehrere Pausen – darunter eine einstündige Mittagspause – eingelegt (vgl. Akte 25/19). Ferner wurde nicht geltend gemacht und ist nicht ersichtlich, dass es dem Beschwerdeführer aufgrund der Ausgestaltung der Anhörung nicht möglich gewesen wäre, seine Vorbringen genügend klar darzulegen. Folglich ist ihm auch in diesem Zusammenhang kein Nachteil entstanden, weshalb nicht von einer Verletzung der Abklärungspflicht auszugehen ist.

E. 3.7

Auch sonst sind den Akten keine Verletzungen der Abklärungs- oder der Begründungspflicht sowie des rechtlichen Gehörs zu entnehmen. Zwar wurde in der Beschwerde vorgebracht, die Vorinstanz habe weder das politische Profil des Beschwerdeführers noch das seiner (erweiterten) Familie angemessen gewürdigt. Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass sich die verfügende Behörde nicht ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss, sondern sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken darf (vgl. BGE 126 I 97 E. 2b). Der Umstand, dass die Vorinstanz nicht jedes einzelne Detail der Asylvorbringen in der Verfügung festgehalten oder in der Begründung berücksichtigt hat, ist ebenso wenig als Verletzung der Begründungspflicht oder des rechtlichen Gehörs zu werten wie die Tatsache, dass sie nach einer gesamtheitlichen Würdigung der aktenkundigen Aussagen und Beweismittel zu einem anderen Schluss als der Beschwerdeführer gelangte.

E. 3.8

Nach dem Gesagten erweisen sich die zahlreich erhobenen formellen Rügen im Ergebnis als unbegründet. Das Begehren, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und zur weiteren Abklärung respektive Feststellung des vollständigen und richtigen rechtserheblichen Sachverhalts sowie zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Rechtsbegehren 3), ist demzufolge abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung

D-579/2024 Seite 12 des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Zur Begründung seiner Verfügung führt das SEM zunächst aus, das Gerichtsverfahren betreffend die Entlassung des Beschwerdeführers sei im März 2021 vollständig abgeschlossen worden und er habe die Angelegenheit nicht mehr weiterverfolgt. Es bestehe kein direkter Zusammenhang zur Ausreise ein Jahr später. Zudem würde der Verlust einer Arbeitsstelle nicht die nötige Intensität erreichen, um die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Es sei ihm danach möglich gewesen, in anderen Bereichen zu arbeiten. Weiter habe er an zahlreichen politischen Aktivitäten teilgenommen, namentlich zur Unterstützung der HDP. Abgesehen von der später verbotenen Hilfskampagne für Kobane seien diese stets legal gewesen. Die Aktion für Kobane habe 2014 stattgefunden und liege bereits lange zurück, weshalb nicht davon auszugehen sei, dass er deswegen noch konkrete Massnahmen zu erwarten hätte. Seine Befürchtung, in diesem Rahmen als Mitglied einer militanten Untergruppe der PKK registriert worden zu sein, habe er nicht weiter begründet. Er sei zudem nie in exponierter Stellung für die HDP tätig gewesen, habe sich in den letzten zwei Jahren vor der Ausreise kaum mehr politisch engagiert und sei auch kein Parteimitglied gewesen. Zwar treffe es zu, dass die türkischen Behörden diverse Aktivitäten der kurdischen Bevölkerung kritisch beobachteten, darunter auch die Teilnahme an Trauerfeiern von in ihren Augen terroristischen Personen. Es sei möglich, dass der Beschwerdeführer deswegen überprüft worden sei und es Hausdurchsuchungen gegeben habe. Letztlich könne die Glaubhaftigkeit dieser Vorfälle jedoch offengelassen werden, da es sich nicht um konkrete, folgenschwere Massnahmen gegen seine Person gehandelt habe. Zudem halte das eingereichte Hausdurchsuchungsprotokoll fest, es seien keine Beweise für eine Straftat gefunden worden. Es gebe

daher keine Anhaltspunkte dafür, dass er mit weiteren Konsequenzen hätte rechnen müssen. Auch nach seiner Mitnahme auf den Polizeiposten unmittelbar vor der Ausreise seien offenbar keine

D-579/2024 Seite 13 Massnahmen gegen ihn eingeleitet worden. Der Vorfall habe sich auch nicht wesentlich von früheren, ähnlichen Ereignissen unterschieden. Schliesslich sei nicht vorgebracht worden, dass ein Haftbefehl gegen ihn bestehe oder ein Gerichtsverfahren eröffnet worden wäre. Sodann mache der Beschwerdeführer geltend, er befürchte in der Türkei eine Verfolgung aufgrund des Umstands, dass er aus einer politischen Familie stamme und verschiedene Verwandte Verbindungen zur PKK oder deren Unterorganisationen hätten. Grundsätzlich reiche es aber für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht aus, wenn nahe Angehörige erhebliche Nachteile erlitten hätten oder solche befürchteten. Nur bei besonderen Umständen sei von einer relevanten Reflexverfolgung auszugehen. Dies sei etwa der Fall, wenn die betroffene Person deswegen selbst bereits schwerwiegende Nachteile erlitten habe oder wenn die Behörden Anlass zur Vermutung hätten, sie stehe mit gesuchten Personen in Kontakt, ebenso bei eigenen politischen Aktivitäten oder Unterstützungshandlungen für eine illegale politische Organisation. Darüber hinaus müssten die türkischen Behörden aufgrund des spezifischen Profils der gesuchten Person ein ausgeprägtes Interesse an deren Ergreifung haben. Der Vater des Beschwerdeführers habe gemäss dessen Aussagen lediglich bis in das Jahr 2004 Verbindungen zur PKK gehabt, weshalb sich daraus keine Nachteile ableiten liessen, die ihn zum heutigen Zeitpunkt treffen könnten. Weiter befänden sich verschiedene seiner Brüder im Ausland, wo sie teilweise als Flüchtlinge anerkannt worden seien. Diesbezüglich habe er angegeben, dass er von den türkischen Behörden öfter nach seinen Brüdern gefragt worden sei und darauf hingewiesen habe, diese hielten sich im Ausland auf. Derartige unspezifische Erkundigungen seien nicht als erhebliche Nachteile zu werten, da sie offensichtlich nicht die nötige Intensität erreichten. Er habe nicht geltend gemacht, dass sich diese Vorfälle intensiviert hätten. Zudem hätten diese keine weiteren Konsequenzen nach sich gezogen. Dasselbe gelte für die Teilnahmen an Beerdigungen von angeblichen Terroristen. Es sei daher nicht zu erkennen, dass er aufgrund seiner Verwandten einer massgeblichen Reflexverfolgung ausgesetzt gewesen wäre. Ferner sei darauf hinzuweisen, dass etwa sein Bruder K._____ weiterhin in der Türkei lebe, wo er zwar gewissen Diskriminierungen ausgesetzt sei, aber keinen behördlichen Nachteilen im Sinne einer Reflexverfolgung. Zusammenfassend erwiesen sich die Vorbringen des Beschwerdeführers daher als flüchtlingsrechtlich nicht relevant.

E. 5.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, dass die Familie des Beschwerdeführers seit Jahrzehnten politisch aktiv sei. Auch er selbst habe

D-579/2024 Seite 14 sich über viele Jahre hinweg politisch engagiert und verschiedene Verwandte hätten Verbindungen zur PKK. Der türkische Rechtsanwalt H._____ bestätige in seinem Schreiben vom 2. Januar 2024, dass gegen den Beschwerdeführer ein Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Propaganda für eine Terrororganisation eingeleitet worden sei. In diesem Rahmen sei eine Festnahme angeordnet worden und ein Geheimhaltungsbeschluss ergangen, weshalb keine Einsicht in die Verfahrensakten genommen werden könne. Nach der Ausreise hätten Polizeibeamte wiederholt bei seiner Familie und seinem Umfeld Auskunft verlangt. Sodann zeige ein Hausdurchsuchungsprotokoll vom 19. April 2023, dass die Behörden erneut seine

Wohnung durchsucht hätten. Die Behauptung des SEM, dass er nicht mit weiteren Massnahmen seitens der Behörden hätte rechnen müssen, erweise sich als willkürlich. Das eingeleitete Ermittlungsverfahren sowie die zweite Hausdurchsuchung belegten vielmehr die weiterhin bestehende Gefährdung. Die Vorinstanz habe es unterlassen, die nicht bestrittenen Sachverhaltselemente einer Gesamtwürdigung zu unterziehen und die zahlreichen Beweismittel sowie das hängige Verfahren und sein politisches Profil angemessen zu berücksichtigen. Es sei auch weder erwähnt noch gewürdigt worden, dass er und seine Familie Aleviten seien. Weiter seien die Teilnahmen an Beerdigungen von Verwandten, die aus Sicht der türkischen Behörden Terroristen seien, oder der konfrontative Verlauf der Einvernahme kurz vor der Ausreise nicht gewürdigt worden. Die Situation sei eskaliert und er habe jederzeit mit einer Verhaftung rechnen müssen. Bereits bei der Anhörung habe er dargelegt, er kenne Leute, die wegen der Teilnahme an der Beerdigung ihrer Verwandten zu 20 Jahren Haft verurteilt worden seien. Es sei offensichtlich, dass ihm genau dies ebenfalls gedroht habe, zumal er und seine Familie über ein ausgeprägtes politisches Profil verfügten. Ihm sei unter anderem vorgeworfen worden, dass er Mitglied einer militanten Jugendorganisation der PKK sei, was ein äusserst schwerwiegender Vorwurf sei. Bei seiner Kündigung seien arbeitsrechtliche Einwände vorgeschoben worden, aber diese habe eindeutig politischen Charakter gehabt und sei auf seine Aktivitäten zurückzuführen gewesen. Er sei in diesem Zusammenhang behördlich als oppositioneller, alevitischer Kurde identifiziert worden. Das SEM verkenne, dass selbst einfache Mitglieder der HDP einer Verfolgung ausgesetzt seien. Die Menschenrechtsslage in der Türkei habe sich erheblich zugespitzt und die Repression von Oppositionellen und missliebigen Personen habe stark zugenommen. Schliesslich sei der Beschwerdeführer auch aufgrund des Umstands gefährdet, dass mehrere seiner Brüder asylrelevant verfolgt und deswegen als Flüchtlinge anerkannt worden seien. Die damit zusammenhängende Reflexverfolgung habe eine wesentliche Rolle bei der Eskalation D-579/2024 Seite 15 seiner persönlichen Verfolgung gespielt. Es müsse davon ausgegangen werden, dass er bei einer Rückkehr von den Behörden verhört würde, wobei mit einem willkürlichen Vorgehen der Befrager zu rechnen sei, was in seinem Fall eine grosse Gefahr darstelle. Sein Profil werde durch die Asylgesuchstellung in der Schweiz sowie die Nähe zu seinen verfolgten Brüdern zusätzlich verschärft. Die türkischen Behörden gingen radikal gegen Kritiker und Oppositionelle vor, darunter auch solche, welche sich im Exil befänden. In der Türkei drohe dem Beschwerdeführer daher eine Inhaftierung, Misshandlung sowie eine Verurteilung zu einer jahrelangen, politisch-ethnisch-religiös motivierten Strafe. Er erfülle damit die Flüchtlingseigenschaft und ihm sei Asyl zu gewähren.

E. 5.3

In seiner Vernehmlassung führt das SEM aus, mit der Beschwerde sei neu ein Hausdurchsuchungsprotokoll vom 19. April 2023 und das Schreiben eines türkischen Anwalts eingereicht worden. Ersteres habe bereits zu einem Zeitpunkt vorgelegen, als die Sache noch erstinstanzlich in Bearbeitung gewesen sei, weshalb der Beschwerdeführer dieses bereits damals hätte vorlegen können. Inhaltlich besage es aber dasselbe wie das bereits bekannte Hausdurchsuchungsprotokoll vom 28. März 2022 und es könne daraus nicht auf eine konkrete Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG geschlossen werden. Im Anwaltsschreiben werde sodann ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren und ein Geheimhaltungsbeschluss erwähnt. Diese würden jedoch weder näher begründet noch

belegt. Ergänzend sei darauf hinzuweisen, dass selbst bei Vorliegen eines Ermittlungsverfahrens noch nicht mit erheblicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden könnte, dass dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Türkei in absehbarer Zeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung drohe. Schliesslich habe er hinsichtlich seines alevitischen Glaubens zu keinem Zeitpunkt konkrete Nachteile geltend gemacht.

E. 5.4

In der Replik wird vorgebracht, das SEM gehe nicht darauf ein, dass der Beschwerdeführer in die Türkei bereits verhaftet und misshandelt worden sei, womit die Anforderungen für die Annahme einer begründeten Furcht herabgesetzt seien. Zudem sei auf einem Foto zu sehen, wie er vom Geheimdienst und der Militärpolizei kontrolliert werde, was zeige, dass er von den Behörden identifiziert worden sei. Das SEM weigere sich weiterhin, die Verbindungen zwischen ihm und seinen Brüdern vorzunehmen und deren Akten zu würdigen. Sodann komme der Tatsache, dass er Alevite sei, eine herausragende Bedeutung zu, da diese Glaubensrichtung in der Türkei nicht anerkannt werde. Der Beschwerdeführer habe sich aktiv für seinen Glauben eingesetzt und sich etwa an Demonstrationen beteiligt

D-579/2024 Seite 16 sowie Gottesdienste abgehalten. Die Aleviten würden von bewaffneten türkischen Einheiten beim Ausüben ihres Glaubens schikaniert und ein Glaubensoberhaupt, welches an einer Presseerklärung gewesen sei, an welcher er ebenfalls teilgenommen habe, sei wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zu mehr als sieben Jahren Haft verurteilt worden. Ferner sei entgegen den Ausführungen des SEM ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren durchaus als asylrelevante Verfolgung zu werten. Schliesslich sei der Beschwerdeführer in der Schweiz bereits sehr gut integriert.

E. 6.1

Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der betroffenen Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Zudem muss die geltend gemachte Gefährdungslage aktuell sein (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f. m.H.). Ob eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung vorliegt, ist aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu beurteilen. Es müssen hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in der gleichen Lage Furcht vor einer Verfolgung hervorrufen würden (vgl. BVGE 2011/50 E. 3.1.1; 2011/51 E. 6; je m.w.H.).

E. 6.2

Auf die Frage nach seinen Asylgründen verwies der Beschwerdeführer zunächst auf die Situation der kurdischen und alevitischen Bevölkerung in der Türkei im historischen Kontext sowie den Umstand, dass diese anhaltend unter Druck gesetzt werde (vgl. Akte 24/13, F49). Weiter gab er an, dass sich verschiedene Familienmitglieder und auch er selbst für die kurdische Partei engagiert hätten (vgl. Akte 24/13, F50). Als konkreten Grund für die Ausreise führte er an, dass er – wie er aus einem Gerichtsverfahren wisse, das er hinsichtlich seiner Entlassung im Jahr 2018 angestrengt habe – flicht und Anschuldigungen ausgesetzt gewesen sei, welche jederzeit zu einer Verhaftung hätten führen können (vgl. Akte 24/13, F51 und F54). Nachdem er schliesslich Ende März 2022 zu Hause gesucht und wenige Tage später kurzzeitig festgenommen worden sei, habe er die

Türkei verlassen (vgl. Akte 24/13, F63). Obwohl der Beschwerdeführer aus einer politischen Familie stammt und nach einer Sicherheitsprüfung entlassen worden sei (vgl. Akte 25/19, F24 f.), hielt er sich in der Folge noch mehrere Jahre lang im Heimatstaat auf. In dieser Zeit leistete er – ungeachtet der

D-579/2024 Seite 17 angeblichen Sicherheitsbedenken gegen seine Person – den Militärdienst und war kaum mehr politisch aktiv (vgl. Akte 25/19, F37). Er übte auch weiterhin verschiedene Arbeitstätigkeiten aus, namentlich sei er von 2020 bis 2022 in L._____ als (...) tätig gewesen (vgl. Akte 24/13, F12). Eigenen Angaben zufolge war er bereits zum damaligen Zeitpunkt fichiert und verschiedene seiner Brüder lebten teils als anerkannte Flüchtlinge im Ausland. Auch die früheren Aktivitäten seiner weiteren Verwandten sowie die eigenen, durchwegs legalen Tätigkeiten des Beschwerdeführers waren den Behörden bekannt. Trotz dieser Umstände konnte er weiterhin in der Türkei leben und einer Arbeitstätigkeit nachgehen. Sein Vorbringen, wonach er aufgrund der Anschuldigungen – die bereits im Jahr 2018 vorlagen – keine Lebenssicherheit habe (vgl. Akte 24/13, F63; Akte 25/19, F44), ist vage und zu wenig konkret, um eine auch objektiv begründete Furcht vor einer in absehbarer Zukunft drohenden Verfolgung zu begründen. Daran ändert auch nichts, dass ihm Fälle bekannt seien, in denen Leute allein wegen der Teilnahme an einem Begräbnis von einer als «Terrorist» betrachteten Person zu langen Haftstrafen verurteilt worden seien. Daraus lässt sich nicht ableiten, dass dem Beschwerdeführer dasselbe Schicksal gedroht hätte, zumal nicht erstellt ist, dass sein Profil mit jenem der betroffenen Personen vergleichbar ist. Auf Nachfrage des SEM konnte er auch nicht näher darlegen, weshalb er genau im Jahr 2022 ausgereist ist, obwohl die von ihm als Ausreisegrund genannten Anschuldigungen schon 2018 vorgelegen haben (vgl. Akte 25/19, F74 ff.). Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ihm unmittelbar eine Verhaftung gedroht hätte, brachte er nicht vor.

E. 6.3

Weiter machte der Beschwerdeführer geltend, es sei kurz vor der Ausreise zu einer Hausdurchsuchung bei ihm gekommen (vgl. Akte 25/19, F50). Wenige Tage später sei er von der Polizei aufgegriffen, auf den Posten mitgenommen und befragt worden, wobei ihm vorgeworfen worden sei, an der Beerdigung eines Terroristen teilgenommen und Propaganda für eine Terrororganisation gemacht zu haben (vgl. Akte 25/19, F51). Er sei ungefähr vier Stunden auf dem Polizeiposten festgehalten worden (vgl. Akte 25/19, F62) und es sei zu einer Auseinandersetzung respektive einem «Gerangel» gekommen, bei welchem er einen Schlag auf die Brust erhalten habe (vgl. Akte 24/13, F63 und Akte 25/19, F64). Auch wenn ein solcher Vorfall unangenehm ist, erreicht er nicht die notwendige Intensität, um als flüchtlingsrechtlich relevant eingestuft zu werden. Der Beschwerdeführer erklärte denn auch, dass er bei diesem Verhör keine Angst verspürt habe, da sein Strafregister sauber sei und sie derartige Ereignisse viele Male erlebt hätten, weshalb sie sich zu einem gewissen Grad daran gewöhnt hätten (vgl. Akte 25/19, F65). Offenbar wurde er ohne weitere Massnahmen

D-579/2024 Seite 18 vom Polizeiposten entlassen und es ist nicht ersichtlich, dass bei der Hausdurchsuchung am 28. März 2022 belastendes Material gefunden worden wäre (vgl. dazu auch Beschwerdebeilage 5). Er machte auch nicht geltend, dass im Zeitpunkt der Ausreise gegen ihn ein laufendes Straf- respektive Ermittlungsverfahren bestanden hätte. Auch der Umstand, dass er legal unter Verwendung seines Reisepasses aus der Türkei ausreisen konnte (vgl. Akte 13/2), lässt darauf schliessen, dass er damals nicht von den hei-

matlichen Behörden gesucht wurde.

E. 6.4.1

In der Beschwerde wird unter Hinweis auf das Schreiben eines türkischen Anwalts vom 2. Januar 2024 vorgebracht, gegen den Beschwerdeführer sei ein Ermittlungsverfahren wegen Propaganda für eine Terrororganisation eingeleitet worden. In diesem Zusammenhang sei ein Festnahmebefehl ergangen und es sei möglich, dass er bei einer Rückkehr in die Türkei umgehend verhaftet werde. Aufgrund eines Geheimhaltungsbeschlusses lägen jedoch keine weiteren Informationen zu diesem Verfahren vor (vgl. zum Ganzen Beschwerdebeilage 3). Es wurden jedoch keine Unterlagen eingereicht, welche die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens oder die Ausstellung eines Festnahmebefehls oder einen Geheimhaltungsbeschluss belegen würden. Dies lässt sich auch aus dem zweiten Hausdurchsuchungsprotokoll vom 19. April 2023 (vgl. Beschwerdebeilage 4) nicht ableiten. Zudem ist in Übereinstimmung mit dem SEM festzustellen, dass selbst die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Propaganda für eine terroristische Organisation für sich alleine nicht zur Annahme einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung führen würde.

E. 6.4.2

Im Referenzurteil E-4103/2024 vom 8. November 2024 hat sich das Bundesverwaltungsgericht einlässlich mit der Frage befasst, welche Bedeutung in der Türkei eingeleiteten Strafverfahren wegen Präsidentenbeleidigung und Propaganda für eine terroristische Organisation im Asylverfahren zukommt. Es kam dabei zusammenfassend zum Schluss, dass sich alleine aus hängigen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren aufgrund dieser beiden Straftatbestände noch keine begründete Furcht vor mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft eintretenden Verfolgungsmassnahmen gemäss Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylG ergebe. Der türkischen Justizstatistik zufolge seien alleine für das Jahr 2023 landesweit über 21'271 Verfahren gestützt auf Delikte des türkischen Antiterrorgesetzes (ATG) behandelt worden, wobei es in nur rund einem Fünftel aller Ermittlungsverfahren zu einer Anklageschrift gekommen sei. Im Verhältnis zu den hängigen Strafverfahren sei es in lediglich einem Drittel zu D-579/2024 Seite 19 Verurteilungen gekommen und in je einem Drittel seien entweder Freisprüche oder bedingte Haftstrafen erfolgt (vgl. zum Ganzen a.a.O. E: 8.3 ff.). Im selben Referenzurteil stellte das Gericht fest, dass ein in der Türkei eingeleitetes staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen Präsidentenbeleidigung und/oder Propaganda für eine terroristische Organisation allenfalls dann flüchtlingsrechtliche Relevanz aufweist, wenn verschiedene Voraussetzungen erfüllt sind. Hierfür bedarf es etwa der Erhebung einer Anklage und es müsste in absehbarer Zukunft zu einer Verurteilung durch das zuständige Strafgericht kommen, wobei diese aus flüchtlingsrechtlich relevanten Motiven erfolgen und zu einer Strafe führen müsste, welche eine relevante Intensität im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG aufweist (vgl. a.a.O. E: 8.2 und E. 8.7.1 m.w.H.).

E. 6.4.3

Für den vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass es nicht einmal Belege für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, geschweige denn für die Erhebung einer Anklage gibt. Konkrete Anhaltspunkte für eine drohende Verurteilung zu einer massgeblichen Strafe aus einem Motiv im Sinne von Art. 3 AsylG sind zum heutigen Zeitpunkt nicht zu erkennen.

Vor diesem Hintergrund ist in Anbetracht des erwähnten Referenzurteils nicht davon auszugehen, dass ein allfälliges – derzeit unbelegtes – hängiges Ermittlungsverfahren mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine Verurteilung zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Strafe nach sich ziehen würde.

E. 6.5

Sodann macht der Beschwerdeführer geltend, ihm drohe aufgrund seiner politischen Familie in der Türkei eine Reflexverfolgung. Von einer solchen ist auszugehen, wenn sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auf Familienangehörige und Verwandte erstrecken. Das Bundesverwaltungsgericht anerkennt, dass Repressalien gegen Familienangehörige mutmasslicher Mitglieder der PKK oder einer ihrer Nachfolgeorganisationen grundsätzlich vorkommen können. Hinsichtlich des Vaters des Beschwerdeführers wies das SEM zutreffend darauf hin, dass dessen Verbindungen zur PKK respektive ihm vorgeworfene Tätigkeiten offenbar weit zurückliegen und sich vor 2004 ereigneten (vgl. Akte 25/19, F24). Weiter erwähnte er eine Cousine, die bei der MLKP gewesen und als Märtyrerin verstorben sei, sowie einen weiteren Verwandten, der um die Jahrtausendwende wegen PKK-Aktivitäten im Gefängnis gewesen sei (vgl. Akte 25/19, F83 f.). Zudem erklärte er, in seinem Herkunftsgebiet B._____ seien viele Leute zur PKK gegangen und er habe Freunde, die in deren Reihen gefallen seien (vgl. Akte 25/19, F82). Schliesslich leben mehrere seiner Brüder im Ausland, darunter G._____ und J._____ in der Schweiz, letzterer als anerkannter Flüchtling, M._____ in

D-579/2024 Seite 20 Deutschland und N._____ als Flüchtling in Frankreich; zudem habe auch O._____ als Flüchtling in Frankreich gelebt, sei aber zwischenzeitlich verstorben (vgl. Akte 24/13, F19). Zwar wurde im Rahmen der Entlassung des Beschwerdeführers im Jahr 2018 auch auf Aktivitäten seiner Brüder verwiesen (vgl. Akte 25/19, F24).

Ausserdem scheint es mehrmals vorgekommen zu sein, dass er oder andere Familienmitglieder nach den Brüdern befragt wurden (vgl. Akte 24/13, F63; Akte 25/19, F51, F63). In Bezug auf G._____ ist jedoch – wie oben dargelegt – festzustellen, dass er sich bereits seit 2014 in der Schweiz aufhält und vorher in England war. Ein Asylgesuch stellt er erst im Jahr 2022 (vgl. dazu auch Beschwerdebeilage 2). Auch der als Flüchtling anerkannte Bruder J._____ verliess seinen Heimatstaat bereits im Jahr 2017 und damit mehrere Jahre vor dem Beschwerdeführer. Es lässt sich vorliegend nicht von der Hand weisen, dass der Beschwerdeführer aus einer politisch aktiven, kurdisch-alevitischen Familie stammt und mehrere nahe Angehörige ins Visier der heimatlichen Behörden gerieten. Dennoch führte die Ausreise der Brüder nicht dazu, dass die im Heimatstaat verbliebenen Familienmitglieder seitens der Behörden einer Behandlung ausgesetzt waren, welche als erhebliche Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu werten wären. Offenbar wurden sie lediglich im Rahmen kurzzeitiger Befragungen auf den Verbleib der Brüder angesprochen. Darüber hinaus scheint es nicht zu Massnahmen der Sicherheitsbehörden gekommen zu sein. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sich dies bei einer Rückkehr des Beschwerdeführers ändern würde, sind nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass in seinem Fall eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefahr einer Reflexverfolgung besteht.

E. 6.6

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt geltend machte, ihm drohe aufgrund seiner

alevitischen Religionszugehörigkeit massgebliche Verfolgung. Zwar wies er in allgemeiner Weise auf Diskriminierungen von Kurden und Aleviten hin und erwähnte einen Vorfall, bei welchem der Bezirksgouverneur mit bewaffneten Leuten vor einer alevitischen Gebetsstätte posiert habe, wogegen sie protestiert hätten (vgl. Akte 25/19, F39). Dies scheint jedoch keine weiteren Konsequenzen nach sich gezogen zu haben. Aus diesen Vorbringen lässt sich nicht erkennen, dass der Beschwerdeführer aus religiösen Gründen erhebliche Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten gehabt hätte.

D-579/2024 Seite 21

E. 6.7

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich der Beschwerdeführer in der Türkei im legalen Rahmen für die HDP sowie generell für die kurdische Sache eingesetzt hat. Er stammt aus einer politisch aktiven Familie und die Mehrheit seiner Brüder hält sich im Ausland auf, teilweise als anerkannte Flüchtlinge. Sein politischer Hintergrund respektive jener seiner Familie hat wohl auch dazu geführt, dass er im Jahr 2018 seine Anstellung beim (...) in B. _____ verloren hat. Dennoch konnte er weiterhin in der Türkei leben und arbeiten sowie den Militärdienst absolvieren, ohne dabei erheblichen Nachteilen ausgesetzt zu sein. Auch wenn Polizisten seinen Bruder und seine Mutter nach ihm gefragt und Hausdurchsuchungen durchgeführt hätten, gibt es keinerlei Unterlagen, welche die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen ihn belegen würden. Selbst wenn ein solches vorläge, wäre dieses im Lichte der oben dargelegten Rechtsprechung nicht geeignet, eine drohende Verfolgung zu belegen. Er konnte seinen Heimatstaat legal unter Verwendung seines Reisepasses verlassen. Auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen und menschenrechtlichen Lage in der Türkei ist nicht davon auszugehen, dass er im Zeitpunkt der Ausreise oder bei einer Rückkehr mit erheblicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich relevanten Massnahmen ausgesetzt wäre. Das SEM hat somit zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen,

D-579/2024 Seite 22 wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.2

Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden.

E. 8.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies gelingt ihm nach den vorstehenden Ausführungen jedoch nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

D-579/2024 Seite 23

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

Auch unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Türkei im Nachgang des Putschversuchs vom Juli 2016 und sowie der Ereignisse in jüngerer Zeit, etwa dem schweren Erdbeben im Februar 2023, den Protesten nach der Verhaftung des Oberbürgermeisters von Istanbul – der als Herausforderer von Präsident Erdogan für die

nächsten Wahlen gilt – oder der kürzlich bekannt gegebenen Auflösung der PKK ist nicht von einer lan- desweiten Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auf dem türkischen Staatsgebiet auszugehen, auch nicht für An- gehörige der kurdischen Ethnie (vgl. Referenzurteil E-4103/2024 E. 13.2 m.w.H.; Urteil des BVGer E-3991/2020 vom 6. Mai 2025 E. 9.3.2).

E. 8.3.3

Der Beschwerdeführer ist ein heute (...)-jähriger Mann ohne akten- kundige gesundheitliche Probleme. Er verfügt über eine gute Ausbildung und war in der Türkei in verschiedenen Bereichen arbeitstätig (vgl. Akte 24/13, F11 f. und F22 ff.). Seine Eltern leben nach wie vor in der Türkei, ebenso wie sein verheirateter Bruder K. _____. Trotz einer höchstwahr- scheinlich politisch motivierten Entlassung war er weiterhin in der Lage, seinen Lebensunterhalt zu erwirtschaften. Es kann davon ausgegangen werden, dass er dies bei einer Rückkehr in den Heimatstaat wiederum tun kann. Es gibt somit keine konkreten Hinweise dafür, dass er in der Türkei aus sozialen, wirtschaftlichen oder medizinischen Gründen in eine Notlage geraten würde. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich daher – unge- achtet der geltend gemachten guten Integration in der Schweiz – als zu- mutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständi- gen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Rei- sedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als mög- lich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

D-579/2024 Seite 24

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – ange- messen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdefüh- rer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750. – fest- zusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 8. Februar 2024 geleistete Kostenvorschuss in glei- cher Höhe ist zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

D-579/2024 Seite 25